Bezirks[illegible] Tulln
3430 Tulln, Hauptplatz 33 - Parteienverkehr Dienstag u. Freitag 8-12 Uhr
Kfz.-Zulassungen Montag, Dienstag, Donnerstag u. Freitag 8-12 Uhr

1. Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

An
Herrn und Frau
Franz und Helga Siebenhütter

3451 Plankenberg 39

IX-P-74/1-1978 Beilagen 0

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 72) 25 11 Durchwahl	Datum
--	Eberl	68	13. November 1[illegible]9

Betrifft
2 Linden in Plankenberg, Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 5500-1, werden die 2 Linden im Privatgarten des Hauses Plankenberg 39, KG. Plankenberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 5500-1, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes, aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die 2 Linden stehen im Privatgarten des Hauses Plankenberg 39, sind ca. 120 Jahre alt, gesund und weisen keine Mängel auf. Die notwendigen Pflegemaßnahmen werden vom Eigentümer laufend durchgeführt. Sie sind in ihrer beschriebenen Form erhalten und gekennzeichnet. Eine Veränderung ist nicht erfolgt, sodaß die Schutzwürdigkeit gegeben ist.

Da auf Grund des vorangeführten Sachverhaltes die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz gegeben sind, war wie oben zu entscheiden.

./.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht gleichlautend an:

2. den Herrn Bürgermeister in 3443 Sieghartskirchen
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. GR, 1014 Wien
5. das NÖ Gebietsbauamt III, Am Bischofteich1, 3100 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Straub)

Tulln, am 12. Dez. 1978

Die Rechtskraft des oben stehenden Bescheides wird bestätigt.

Für den Bezirkshauptmann:

(Dr. [illegible])

Bezirkshauptmannschaft Tulln

[illegible] Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 16-19 Uhr
Kfz-Zulassungen Montag, Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 8-12 Uhr und 16-19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

1. Herrn Franz und Frau
Helga Siebenhütter

3451 Plankenberg 39

Beilagen

9-N-8014/6

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 72) 25 11 Durchwahl	Datum
	Geiger	Kl. 68	21. Juni 1983

Betrifft
Plankenberg, 2 Linden, Naturdenkmal, Berichtigung

Bescheid

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG. 1950 wird der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 13.11.1979, Kennz. IX-P-74/1-1978, mit dem die 2 Linden im Privatgarten des Hauses Plankenberg 39, zum Naturdenkmal erklärt wurden, dahingehend berichtigt, daß sich der Bescheid auf die 2 Linden im Privatgarten des Hauses Plankenberg 39 auf Parzelle 129/6, KG. Plankenberg, bezieht.

Begründung

Zufolge der im Spruch zitierten Gesetzesstelle kann die Behörde jederzeit die Berichtigung von Schreib- und Rechnungsfehlern oder anderen offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden von Amts wegen vornehmen. Da die Anführung der Parzellennummer im Bescheid vom 13.11.1979 irrtümlich unterblieb, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu vergebühren.

Lager Nr. 1-364

Ergeht an:

2. den Herrn Bürgermeister in Sieghartskirchen,
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien,
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. [illegible], [illegible] Wien,
5. das NÖ Gebietsbauamt III, Am Bischofteich 1, [illegible] St.Pölten,

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Schütt)

Amt [illegible]

[illegible]

Bezirks[illegible] Tulln
3430 Tulln, Hauptplatz 33 - Parteienverkehr Dienstag u. Freitag 8-12 Uhr
Kfz.-Zulassungen Montag, Dienstag, Donnerstag u. Freitag 8-12 Uhr

1. Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

An
Herrn und Frau
Franz und Helga Siebenhütter

3451 Plankenberg 39

IX-P-74/1-1978 Beilagen 0

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 72) 25 11 Durchwahl	Datum
--	Eberl	68	13. November 1[illegible]9

Betrifft
2 Linden in Plankenberg, Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 5500-1, werden die 2 Linden im Privatgarten des Hauses Plankenberg 39, KG. Plankenberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 5500-1, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes, aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die 2 Linden stehen im Privatgarten des Hauses Plankenberg 39, sind ca. 120 Jahre alt, gesund und weisen keine Mängel auf. Die notwendigen Pflegemaßnahmen werden vom Eigentümer laufend durchgeführt. Sie sind in ihrer beschriebenen Form erhalten und gekennzeichnet. Eine Veränderung ist nicht erfolgt, sodaß die Schutzwürdigkeit gegeben ist.

Da auf Grund des vorangeführten Sachverhaltes die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz gegeben sind, war wie oben zu entscheiden.

./.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht gleichlautend an:

2. den Herrn Bürgermeister in 3443 Sieghartskirchen
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. GR, 1014 Wien
5. das NÖ Gebietsbauamt III, Am Bischofteich1, 3100 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Straub)

Tulln, am 12. Dez. 1978

Die Rechtskraft des oben stehenden Bescheides wird bestätigt.

Für den Bezirkshauptmann:

(Dr. [illegible])

Bezirkshauptmannschaft Tulln

[illegible] Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 16-19 Uhr
Kfz-Zulassungen Montag, Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 8-12 Uhr und 16-19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

1. Herrn Franz und Frau
Helga Siebenhütter

3451 Plankenberg 39

Beilagen

9-N-8014/6

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 72) 25 11 Durchwahl	Datum
	Geiger	Kl. 68	21. Juni 1983

Betrifft
Plankenberg, 2 Linden, Naturdenkmal, Berichtigung

Bescheid

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG. 1950 wird der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 13.11.1979, Kennz. IX-P-74/1-1978, mit dem die 2 Linden im Privatgarten des Hauses Plankenberg 39, zum Naturdenkmal erklärt wurden, dahingehend berichtigt, daß sich der Bescheid auf die 2 Linden im Privatgarten des Hauses Plankenberg 39 auf Parzelle 129/6, KG. Plankenberg, bezieht.

Begründung

Zufolge der im Spruch zitierten Gesetzesstelle kann die Behörde jederzeit die Berichtigung von Schreib- und Rechnungsfehlern oder anderen offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden von Amts wegen vornehmen. Da die Anführung der Parzellennummer im Bescheid vom 13.11.1979 irrtümlich unterblieb, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu vergebühren.

Lager Nr. 1-364

Ergeht an:

2. den Herrn Bürgermeister in Sieghartskirchen,
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien,
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. [illegible], [illegible] Wien,
5. das NÖ Gebietsbauamt III, Am Bischofteich 1, [illegible] St.Pölten,

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Schütt)

Amt [illegible]

[illegible]